

Satzung zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bei der Studienplatzvergabe im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit

Vom 20. März 2015

geändert durch Satzung vom TT.MM.JJJJ (Senatsbeschluss 24.6.20 – im Genehmigungsverfahren)

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit und im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit der KU wird, sofern der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, die Zulassung an der KU sowohl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger als auch der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester durch ein Zulassungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung geregelt.
- (2) ¹Für das Zulassungsverfahren wird die durch Satzung der Universität für das jeweilige Studienjahr festgelegte Zulassungszahl zugrunde gelegt. ²Wenn die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, wird das Zulassungsverfahren nach den Bestimmungen dieser Satzung durchgeführt.
- (3) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, erfolgt das Zulassungsverfahren in Anlehnung an das Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), in der jeweils gültigen Fassung sowie die Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Zielsetzung der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

In das Auswahlverfahren werden nur Studienbewerberinnen und Studienbewerber einbezogen, die mit ihrem Antrag auf Zulassung zum Studium eine Erklärung darüber abgegeben haben, dass sie die Zielsetzung der Hochschule gemäß Art. 3 der Verfassung Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. September 2010 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt, Jg. 34, 1/2010, S. 73) in der jeweils gültigen Fassung respektieren.

§ 3

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Entscheidungen im Zulassungsverfahren (Ausnahme § 9) und dessen Durchführung liegt beim Studierendenbüro.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli, für das Sommersemester bis zum 15. Januar bei der KU eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) ¹Die KU bestimmt die Form des Zulassungsantrages und entsprechender Ergänzungsanträge. ²Sie legt auch Art und Form der Unterlagen fest, die den Anträgen mindestens beizufügen sind. ³Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.
- (3) ¹Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, können im Zulassungsantrag nur einen Studiengang nennen. ²Ein Hilfsantrag ist nicht möglich.

§ 5 Quoten, Auswahlverfahren

- (1) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden bevorzugt Studienplätze vergeben an
 1. Kleriker und Angehörige religiöser Gemeinschaften,
 2. Personen, an deren Studium der Träger der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt ein besonderes Interesse hat - siehe § 8 - (maximal 20 v. H. der Studienplätze),
 3. Personen, die Voraussetzungen des § 34 HZV erfüllen (bevorzugte Zulassung).

²Die Reihenfolge der bevorzugten Studienplatzvergabe entspricht der vorgesehenen Reihenfolge des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3.
- (2) ¹Von der verbleibenden Anzahl von Studienplätzen sind abzuziehen:
 1. 2 v.H. für Fälle außergewöhnlicher Härte, insbesondere soziale Härte,
 2. 4 v.H. für Personen, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben,
 3. 5 v.H. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht nach Abs. 6 Deutschen gleichgestellt sind,
 4. 5 v. H. für qualifiziert Berufstätige gem. Art. 45 Bayerisches Hochschulgesetz, die über keine sonstige Studienzugangsberechtigung verfügen.

²Für jede Quote in diesem Absatz muss jedoch wenigstens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens eine Bewerbung zu berücksichtigen ist. ³ Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nr. 2 nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Gesamtzahl der Bewerbungen entspricht.
- (3) ¹Die übrigen Studienplätze werden an Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, wie folgt vergeben:
 1. Zu 90 v. H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 2. zu 10 v. H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

²Im Rahmen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 wird eine Sonderquote für die Bewerberinnen und Bewerber gebildet, die eine an der Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbene

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Hochschulzugangsberechtigung nachweisen. ³Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen der Quote nach Satz 1 Nr. 1 entspricht im Hauptverfahren jeweils dem Anteil der Bewerberinnen und Bewerber mit einer an der Fachoberschule oder Berufsoberschule erworbenen Hochschulzugangsberechtigung an der Gesamtzahl der deutschen oder Deutschen gleichgestellten Bewerberinnen und Bewerber.

- (4) ¹Sind für die Vergabe nach Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 weniger zu berücksichtigende Bewerbungen als Studienplätze vorhanden, werden die freibleibenden Studienplätze nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 1 Nrn. 2 und 3 vergeben, soweit dort noch zu berücksichtigende Bewerbungen vorhanden sind. ²Die Aufteilung der Plätze richtet sich nach dem Verhältnis dieser Quoten.
- (5) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.
- (6) Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, sowie sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen, werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

§ 6

Zulassungsbescheid

- (1) Die KU benachrichtigt die Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, von ihrer Entscheidung über die Anträge.
- (2) ¹Im Zulassungsbescheid wird die Einschreibefrist festgesetzt. ²Immatrikulieren sich Bewerberinnen und Bewerber nicht innerhalb dieser Frist, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ³Lehnt die Hochschule die Einschreibung von Personen, die sich um einen Studienplatz beworben haben, ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Studierende oder Studierender nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, wird ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 7

Verbesserung der Durchschnittsnote

- (1) ¹Die nach der HZV ermittelte Durchschnittsnote verbessert sich bei Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben,
 1. die mindestens ein Jahr in einem zusammenhängenden hauptamtlichen Beschäftigungsverhältnis bei einer kirchlichen, caritativen oder sozialen Einrichtung standen, durch Abzug von 0,2;
 2. die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst abgeleistet haben, durch Abzug von 0,2;
 3. die sich mindestens ein Jahr im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 engagiert haben, dies aber in der Begrifflichkeit nicht einem Freiwilligen Sozialen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst entspricht, durch einen Abzug von 0,2;
 4. die über einen längeren Zeitraum, mindestens jedoch zwei Jahre in einer kirchlichen, caritativen oder sozialen Einrichtung eine ehrenamtliche Tätigkeit ausübten, durch Abzug von 0,1.

²Die Nachweise über Beschäftigungen oder Tätigkeiten gemäß Satz 1 Nrn. 1 bis 4 sind schriftlich in amtlich beglaubigter Abschrift dem Antrag beizufügen. ³Die Abzüge von Satz 1 Nrn. 1 bis 4 werden nicht kumuliert. ⁴Wenn mehr als eine Voraussetzung gegeben ist, wird der höhere Abzug in Ansatz gebracht.

- (2) Aus dem Nachweis über das Anstellungsverhältnis gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder die ehrenamtliche Tätigkeit gemäß Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 muss hervorgehen, dass es sich vorrangig um eine pflegerische, betreuerische oder erzieherische Tätigkeit handelt.

§ 8 Besonderes Interesse der Träger

Ein besonderes Interesse des Trägers der KU liegt an Personen, die sich um einen Studienplatz bewerben, insbesondere dann vor, wenn ein kirchlicher Anstellungsträger gegenüber der Universität für die Bewerberin oder den Bewerber dienstlichen Bedarf geltend macht.

§ 9 Entscheidungen der Kommission

¹Über die Zulassung folgender Studienbewerberinnen und Studienbewerber

- a) an deren Studium der Träger ein besonderes Interesse hat,
- b) bei denen eine außergewöhnliche Härte vorliegt und über den Nachteilsausgleich

entscheiden die Leitung des Studierendenbüros sowie eine Juristin oder ein Jurist der Universitätsverwaltung. ²In Zweifelsfällen wird die Dekanin oder der Dekan der Fakultät für Soziale Arbeit beigezogen.

§ 10 Nachrückverfahren, Losverfahren

- (1) Stehen nach Durchführung des Hauptverfahrens noch freie Studienplätze zur Verfügung, führt die KU bis zu zwei Nachrückverfahren durch. ²Für das Nachrückverfahren gilt § 5 entsprechend.
- (2) ¹Sind nach Abschluss der Nachrückverfahren noch Studienplätze vorhanden, werden die verfügbar gebliebenen Studienplätze durch Losentscheid vergeben. ²Darüber hinaus können diese an Bewerberinnen und Bewerber vergeben werden, die ihre Zulassung verspätet oder nicht formgerecht beantragt haben.
- (3) Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Vorlesungsbeginn vier Wochen verstrichen sind.

§ 11 Höhere Fachsemester

Die Zulassung in höhere Fachsemester erfolgt entsprechend den Maßgaben des § 35 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.